Über den schweren Alkoholismus.

(Nach Akten des Erbgesundheitsgerichts Erlangen und der zuständigen Gesundheitsämter)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
Erlangen

vorgelegt von

Konrad Renner

aus Nürnberg.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. August 1939.

1939

Buchdruckerei Karl Döres. Erlangen, Jägerstraße 3

1940 №18

Referent: Professor Dr. Meggendorfer.

Dekan: Professor Dr. Greving.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
für ihre aufopfernde Hingabe
gewidmet!

Der § 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hat folgenden Wortlaut:

„(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne des Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (man. depr.) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet."

Handelt es sich bei den im Absatz 2 genannten Krankheiten um solche mit fest umrissenem typischen Krankheitsbild, so ist der Begriff „schwerer Alkoholismus" so, wie ihn das Gesetz aufgefaßt wissen will, als neu zu bezeichnen.

Unter Alkoholismus allgemein versteht man nach der Definition von Meggendorfer „die mißbräuchliche Einverleibung von alkoholischen Getränken, d. h. eine solche, die in ihrer Wirkung über die eines Genußmittels hinausgeht und eine Betäubung oder einen Rausch erzielt". Was aber versteht der Gesetzgeber unter dem Wort schwerer Alkoholismus? Ist der schwere Alkoholismus etwa identisch mit dem chronischen Alkoholismus mit all seinen verderblichen gesundheitlichen Folgen, will man den Gewohnheits-

trinker in den Kreis der schweren Alkoholiker mit einbeziehen oder denkt man mehr an die sozialen Folgen des Alkoholmißbrauchs, wie Verarmung, Verelendung, Vernachlässigung der Familie, Anstaltsbedürftigkeit, Entmündigung, Kriminalität usw.?

Es soll im Rahmen dieser Arbeit versucht werden, an Hand der Sterilisationsakten der in den Bereich des Erbgesundheitsgerichtes Erlangen fallenden Gesundheitsämter in Verbindung mit der Literatur die Hauptpunkte herauszuschälen, die für die Stellung der Diagnose „schwerer Alkoholismus" von Bedeutung sind.

Das oben angeführte Gesetz ist, wie sein Name besagt, zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bestimmt. Der Gesetzgeber nimmt also ohne Zweifel an, daß nicht nur die Nachkommen der an den Krankheiten des Abs. 2 Leidenden, sondern auch die Nachkommen der an schwerem Alkoholismus Leidenden mit großer Wahrscheinlichkeit an schweren körperlichen und geistigen Erbschäden leiden werden. Er reiht damit auch diese Kranken in die Gruppe derer ein, die eine minderwertige Erbmasse in sich tragen.

Damit erhebt sich für uns die Frage nach dem Woher dieser Minderwertigkeit, für deren Ursprung zwei Möglichkeiten in Betracht kommen:

1. Eine eventuelle Schädigung des Keimgewebes der Eltern durch den Alkohol in dem Sinne, daß minderwertige Mutationen in der nachfolgenden Generation auftreten.
2. Die Eltern tragen die krankhafte Erbanlage bereits in ihrer Erbmasse verankert und vererben sie auf ihre Nachkommen weiter.

Ueber die erste Frage, die Schädigung der Erbanlagen durch den Alkohol, ist viel geschrieben worden. Daß eine solche durch exogene Ursachen möglich ist, und daß vor allem dadurch minderwertige Mutationen entstehen können, steht seit den Versuchen von Hertwig durch Radiumbestrahlung von Amphibiensamen und -eizellen, sicher aber erst durch die Röntgenbestrahlungen der Obstfliege des amerikanischen Genetikers H. J. Muller fest. Die Versuche, Erbänderungen auch durch Giftstoffe wie Chinin, Quecksilber, Jod, Arsen, Blei, Phosphor, Nikotin, Alkohol zu erzeugen, zeitigten bisher nicht so sichere und überzeugende Ergebnisse, wie dies für die Röntgen- und Radiumstrahlen zutrifft. Den wenigsten Einwänden ausgesetzt dürften die Versuche von Agnes Bluhm an 32 000 weißen Mäusen mit Alkohol sein, deren Ergebnis zwar für das Vorkommen von Erbschäden durch chronischen Alkoholismus sprach, doch traten die beobachteten Schäden nicht so regelmäßig und weitgehend auf, wie sie von Forel in seiner

Blastophthorielehre, später auch von Bertholet u. a. angenommen wurden, so daß auch durch diese umfangreichen Versuche nicht einwandfrei bewiesen ist, daß der chronische Alkoholismus erbändernde Eigenschaften hat. Noch viel weniger beweisend für diese Annahme waren die Untersuchungen am Menschen (Wauschkuhn, Panse, Pohlisch, Meggendorfer). Die Möglichkeit einer Erbänderung muß zwar zugegeben werden, sie ist auch wahrscheinlich, aber das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses konnte sich nicht auf Wahrscheinlichkeiten stützen, sondern mußte auf feststehenden Tatsachen fußen. Sehen wir also von einer Erbänderung durch Alkoholmißbrauch als nicht sicher bewiesen ab und erinnern uns noch einmal an den Wortlaut des Gesetzes, wonach eine Unfruchtbarmachung ausgeführt werden kann, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden, so können diese Erbschäden nur dadurch bedingt sein, daß der schwere Alkoholiker bereits primär, d. h. von seinen Vorfahren ererbt eine schlechte Erbmasse in sich trägt und der bei ihm auftretende Hang zum Alkoholmißbrauch nur ein Zeichen seiner minderwertigen Veranlagung ist.

Mit dieser Feststellung scheiden daher bei der Diagnosestellung alle Fälle des sogenannten „Umweltalkoholismus" aus dem Kreis des anlagemäßig bedingten, als schwer zu bezeichnenden Alkoholismus aus, Fälle, bei denen vielleicht familiäre Unstimmigkeiten, der berufliche Umgang mit Alkohol bei Wirten, Kellnern, Brauern usw. zu stärkerem Alkoholgenuß geführt haben. Man wird sich deshalb in jedem einzelnen Fall zunächst, wie schon Meggendorfer betont hat, über die Beweggründe, die zum Trinken führten, klar werden müssen. Im Beschluß XIII 374/37 wurde ein Antrag auf Unfruchtbarmachung mit der folgenden Begründung abgewiesen:

„Die Ehe des P. verläuft unharmonisch. Die Frau ist nicht recht wirtschaftlich. Es gibt viel Zank und Streit. P. hat sich aus solchem Anlaß wenigstens früher öfter dem Trunk ergeben und in der Angetrunkenheit zu Hause Skandalszenen verursacht, dabei auch die Frau mißhandelt. Die Frau ist offenbar nicht schuldlos an der Ehezerrüttung; denn sie scheut in ihrer Unwirtschaftlichkeit auch vom Schuldenmachen nicht zurück. Auf Betreiben der Frau steht P. seit März 1936 unter Trinkerfürsorge. Die von ihr der Trinkerfürsorgestelle gemachten Angaben sind nach den gegebenen Umständen mit Vorsicht zu würdigen, denn es besteht der naheliegende Verdacht, daß sie unter dem Einfluß vorausgegangener Zwistigkeiten gemacht wurden.

Anderseits steht auf Grund des Zeugnisses der Arbeitgeberin des P. fest, daß dieser ein völlig einwandfreier, sehr tüchtiger Arbeiter ist, der in einer wichtigen besonderen Abteilung arbeitet und Spitzenlohn erhält. Die Firma hat noch keinerlei Beobachtung gemacht, daß die Arbeitsleistungen desselben irgendwie von Alkoholmißbrauch beeinträchtigt wurden. Sie ist vielmehr mit den Leistungen immer sehr zufrieden gewesen. Die Arbeit des P. kann von einem, der regelmäßig Alkoholmißbrauch treibt, nach Annahme der Betriebsfirma nicht geleistet werden. Die Persönlichkeit des P. muß also, von seinem zerrütteten Eheleben abgesehen, im allgemeinen als einwandfrei erachtet werden. Das Erbgesundheitsgericht konnte sich demnach nicht davon überzeugen, daß P. an schwerem Alkoholismus im Sinne des § 1/III des G. z. V. e. N. leidet, weshalb der Antrag auf Unfruchtbarmachung zurückzuweisen war."

Ebensowenig konnte sich das Erbgesundheitsgericht in seinem folgenden Beschluß 636/34 und, auf die Beschwerde des antragstellenden Amtsarztes hin, auch nicht das Erbgesundheitsobergericht vom Vorliegen eines schweren Alkoholismus überzeugen, weil auch in diesem Falle wieder ganz offensichtlich rein äußere Momente die Grundlage für den Alkoholmißbrauch bildeten:

„E. entstammt einer ordentlichen gesunden Bauernfamilie, die in keiner Weise ungünstig auffällt. Er war auf dem elterlichen Anwesen tätig, bis er am 11. 1. 29 in ein Anwesen in G. einheiratete. Bis dahin hat er auch nicht übermäßig getrunken. Seine Ehe mit K. gestaltete sich bald unglücklich. Er fühlte sich von der Zanksucht seiner Frau abgestoßen und ergab sich, teils aus Trotz, teils um den Zänkereien seiner Frau aus dem Wege zu gehen, dem Trunke. Er ging viel und zu jeder Tageszeit, auch zu Zeiten dringender landwirtschaftlicher Arbeiten, ins Wirtshaus, vernachlässigte seine Landwirtschaft und betrank sich auch nicht selten. Auf Betreiben seiner Frau wurde er mit Beschluß des Amtsgerichts N. vom 7. 8. 33 wegen Trunksucht und Verschwendung entmündigt. Schon geraume Zeit vorher hatte er sich von seiner Ehefrau getrennt und war in das elterliche Anwesen in B. zurückgekehrt, auf dem er seither als Dienstknecht tätig ist, ohne seitdem noch durch übermäßiges Trinken aufzufallen. Seine Ehe ist inzwischen geschieden worden. Seinen Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung wies das Amtsgericht mit dem Beschluß vom 18. 1. 35 ab. Es sah diesen Antrag als verfrüht an, indem es feststellte, daß E. zwar seit 1 $^1/_2$ Jahren nicht mehr übermäßig trinke und fleißig und sparsam sei, daß

aber noch längere Bewährung erforderlich sei, um auf eine endgültige Besserung schließen zu können.

Angesichts dieser Umstände läßt sich nicht annehmen, daß bei E. schwerer Alkoholismus im Sinne des § 1 des G. z. V. e. N. vorliegt. E. ist augenscheinlich wie auch seine Familienangehörigen frei von psychopathischer Veranlagung, die regelmäßig die Grundlage schweren Alkoholmißbrauchs ist.... Die Ursache seines zeitweisen übermäßigen Trinkens waren offenbar die widrigen ehelichen Verhältnisse. Bei Aenderung dieser Verhältnisse hat der Alkoholmißbrauch aufgehört, wie er auch vorher nicht vorhanden war."

Ohne Zweifel ist E. sozial sehr tief gesunken. Sein verschwenderisches Leben und seine Trunksucht machten sogar die Entmündigung notwendig. Trotzdem erkannten beide Gerichte übereinstimmund nicht auf schweren Alkoholismus, weil nach Scheidung der unglücklichen Ehe, also mit dem Wegfall einer äußeren Ursache, auch der Alkoholmißbrauch aufhörte. Wie uns dieses Beispiel deutlich zeigt, darf soziales Absinken in Verbindung mit Trunksucht niemals als alleinige und ausreichende Begründung für das Vorliegen eines schweren Alkoholismus gewertet werden; sozialer Verfall kann uns höchstens zur Stützung der Diagnose in Zweifelsfällen dienen.

Den Typ des geselligkeitsliebenden, leicht zu Exzessen verführbaren Zechbruders, der, gezwungen durch seine Geschäfte, die sich am besten in Wirtshäusern abwickeln lassen, gerne dem Alkohol zuspricht, zeichnet uns der Beschluß XIII 354/37 des Erbgesundheitsobergerichtes, der den Beschluß der Vorinstanz auf Unfruchtbarmachung mit der folgenden Begründung aufhob:

„Die Vernehmung der Zeugen ... hat ergeben, daß es sich bei R. zweifellos um einen willensschwachen Mann, aber um keinen Trinker handelt. Es ist zunächst festgestellt worden, daß sein Großvater kein Trinker war, sondern in D. als ehrbarer Mann bekannt war. ... Da die ehelichen Verhältnisse auch sonst nicht die ungetrübtesten sind und die Ehefrau hieran zweifellos Anteil hat, wie die heute vernommenen Zeugen übereinstimmend bekundet haben, sind auch ihre Anzeigen beim Bezirksamt über die Trunksucht ihres Mannes mit Vorbehalt aufzunehmen. Das Gesamtergebnis der heutigen Beweisaufnahme verdichtet sich dahin, daß R. wohl gelegentlich, insbesondere während seiner Schmusertätigkeit, mit Juden getrunken hat, daß er gern in Gesellschaft und fern von ehefraulicher Strenge über den Durst trinkt, daß dieses Verhalten aber nicht triebhaft ist oder ihn derart

beherrscht, daß alles vor der Trunksucht zurücktreten muß; er hat seinen Hof und sein Vieh sehr gut in Ordnung, macht die Arbeit auf dem Anwesen zum größten Teil alleine und ist nur vom Anwesen fort, wenn er zum Schmusen gegangen ist oder Holzhandelsgeschäfte abschließt.

Bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des R. kann daher von schwerem Alkoholismus im Sinne des § 1/III des Gesetzes keine Rede sein."

Gleichzeitig zeigt uns dieses Urteil, wie wichtig genaue objektive Ermittlungen in all diesen Fällen sind, wo eine kurze Untersuchung ja meist nur wenig zutage fördern kann. Der Untersuchte selbst wird immer bestrebt sein, beim Arzt und vor Gericht für seine Trunksucht einen Entschuldigungsgrund zu finden:

XIII 468/37: „K. hat in der Schweiz als Kellner gelernt und sich dort auch nach beendeter Lehrzeit gut geführt, ebenso später auch in Ulm. In N. hatte er verschiedene gute Dauerstellen als Kellner, verlor diese aber jeweils wieder wegen unsoliden Lebenswandels, Unzuverlässigkeit und Unpünktlichkeit. Am 6. 5. 22 hat er sich erstmals verheiratet. Aus der Ehe gingen 2 Kinder hervor, von denen das jüngste bald wieder verstorben ist. Die Ehe wurde am 19. 1. 1932 aus Verschulden des Mannes geschieden. Im Scheidungsurteil ist festgestellt, daß K., wenn ihm seine Eltern eine Arbeit verschafft hatten, diese alsbald wieder niederlegte oder entlassen wurde, weil er betrunken zur Arbeitsstelle kam, daß er äußerst selten seiner Frau von seinem Verdienst zur Bestreitung des Unterhalts etwas gegeben hat, daß er sich seit 1. 1. 31 um die Familie überhaupt nicht mehr kümmerte, im Frühjahr 1931 vom Wohlfahrtsamt eine Arbeit zugewiesen erhielt, aber nur einen Tag arbeitete, den Arbeitsverdienst vertrank und seinen Anzug versetzte, daß er an Silvester der Ehefrau drohte, ihr Salzsäure ins Gesicht zu schütten und sie zum Fenster hinunterzuwerfen und daß er die Ehefrau schlug. Seit Juni 1927 steht K. in Betreuung der Trinkerfürsorgestelle. Eine nachhaltige Besserung seines Lebenswandels wurde aber nicht erreicht. Er trank regelmäßig im Uebermaß Bier und Schnaps, kam betrunken heim und bereitete zu Hause Skandalszenen. Seine Unterhaltspflicht gegen seine Familie vernachlässigte er stark. Durch sein Verschulden wurde er mit seiner Familie wohnungslos. Die Familie mußte von der öffentlichen Fürsorge unterstützt und untergebracht werden. In den Jahren 1924 mit 1936 ist K. 16 mal zum Teil sehr erheblich bestraft worden, insbesondere 4 mal wegen Betrugs, 4 mal wegen Unter-

schlagung, 1 mal wegen Erpressung, 1 mal wegen Diebstahls, 5 mal wegen Bettels, ferner wegen Arbeitsscheue, wegen widernatürlicher Unzucht (§ 175 St.G.B.). Die Triebfeder für die Straftaten war überwiegend seine Alkoholsucht und seine Arbeitsscheue.

K. ist wieder verheiratet. Aus der jetzigen Ehe sind vier Kinder vorhanden. K. hat auch jetzt für die Familie schlecht gesorgt, so daß sie der öffentlichen Fürsorge zur Last fiel. Erst in letzter Zeit nimmt er sich etwas zusammen, offenbar aus Angst vor dem Konzentrationslager. Noch am 13. 1. 36 mußte er zu seinem Schutze polizeilich festgenommen werden, weil er in der Oeffentlichkeit derart betrunken war, daß er sich nicht mehr aufrecht halten konnte. Ende Dezember 1931 war er wegen Brennspiritusintoxikation in das Städt. Krankenhaus aufgenommen worden. Er hatte auf der Wandererarbeitsstätte A. $^1/_4$ bis $^1/_2$ Liter Brennspiritus mit Kaffee getrunken. Im Krankenhause wurde er als haltloser Psychopath beurteilt. Diese Feststellungen beruhen auf den Akten. ...

K. versucht sich zu beschönigen und die Schuld auf seine erste Frau abzuschieben. Dieser Versuch aber scheitert an den festgestellten Tatschen, insbesondere an der Tatsache, daß im Lebenswandel des K. nach Scheidung der ersten Ehe keineswegs eine durchgreifende Aenderung eingetreten ist. Er blieb im Gegenteil der haltlose, kriminelle Trinker, was allein schon seine weiteren Bestrafungen wegen Bettels, Arbeitsscheue, Unterschlagung, Betrugs (Zechprellerei) deutlich erkennen lassen."

Es handelt sich hier um einen arbeitsscheuen, vielmals vorbestraften, asozialen Menschen, dem zur Befriedigung seines krankhaften Hanges zum Alkohol auch Brennspiritus nicht zu schlecht war und der im Krankenhaus als haltloser Psychopath bezeichnet worden war.

Können Umweltverhältnisse als Ursache für den Alkoholmißbrauch ausgeschlossen werden oder erscheinen sie allein, wie im obigen Fall, als nicht ausreichend für sein Zustandekommen, so liegt es nahe, seine endogene Bedingtheit zu vermuten. Zur Entscheidung ist es nötig, sich darüber klar zu werden, „ob es sich um einen Alkoholismus auf vorwiegend erblich krankhafter Grundlage handelt. Man wird dies im Einzelfalle erschließen können aus

1. der Kenntnis der Persönlichkeit, namentlich der praemorbiden Persönlichkeit,

2. der gleichzeitig bestehenden Neigung zu krimineller und asozialer Betätigung,

3. dem Bild des Alkoholismus, das der Kranke bietet" (Meggendorfer).

4. Möchte ich hier noch hinzufügen — Meggendorfer hat darauf schon an anderer Stelle hingewiesen —, daß besonders auch die Betrachtung der Sippe und ihre Durchforschung nach psychisch und sozial abwegigen Typen wichtige Aufschlüsse und Beweisgründe erbringen kann.

Nach diesen vier Gesichtspunkten Meggendorfers habe ich nun die Unfruchtbarmachungsakten der bis zum Anfang des Jahres 1938 beim Erbgesundheitsgericht Erlangen wegen schweren Alkoholismus behandelten Anträge bei den zuständigen Gesundheitsämtern durchgearbeitet und will im Folgenden zu beweisen versuchen, welche wertvolle Hilfe diese Richtlinien bei der Beurteilung des einzelnen Falles zu leisten vermögen.

Es handelt sich um insgesamt 104 Anträge. Davon wurden 19 zurückgewiesen, zum größten Teil deshalb, weil es sich um umweltbedingten Alkoholismus handelte, einige wegen erwiesener Fortpflanzungsunfähigkeit und einige andere wegen mangelnder Beweise. Von den restlichen 84 rechtskräftig gewordenen Beschlüssen wurden 60 Fälle ausgewählt, in denen über Persönlichkeit und Sippe des Probanden genauere Ermittlungen vorlagen. Der Arbeit liegen also die gesamten Unfruchtbarmachungs- und teilweise auch die Trinkerfürsorgeakten von 60 schweren Alkoholikern zugrunde.

Wenn wir uns im Folgenden mit dem Punkt 1 „Kenntnis der Persönlichkeit, namentlich der praemorbiden Persönlichkeit" beschäftigen, so möchte ich an den Anfang auszugsweise ein den Akten UR. 600/34 beiliegendes kriminalbiologisches Gutachten stellen, das einen Einblick in die Schul- und Jugendjahre und in die Psyche eines schweren Alkoholikers gewährt:

„Als Kind furchtsam, besonders nachts. . . . Schlechter Schüler, sollte dreimal sitzenbleiben; auf Fürsprache der Mutter wurde er aber immer wieder mitgeschleppt. Im Rechnen ganz schwach, auch in der Geographie, Geschichte und Religion. Schwänzte immer die Rechenstunde, weil er da immer Prügel bekam, wodurch er immer verstockter wurde. In der Fortbildungsschule war er nur ein halbes Jahr, dann ging er „auf die Walz". Nach der Schule 1/4 Jahr Schreinerlehrling, dann

bei einem anderen Meister nochmal $^3/_4$ Jahre, dann davongelaufen, nicht ausgelernt. Später dann $1\,^1/_2$ Jahre Schmiedlehrling. Geld unterschlagen, versoffen, davongelaufen nach Frankfurt. ... Bei der Untersuchung sind auffällig die aufgeregte überstürzte Sprache, äußerst lebhafte Mimik und Gestik; Verlegenheitsbewegungen. Bei Besprechung seiner Straftat keine Spur von Reue oder Einsicht. Zynische Offenheit oder dumme Beschönigungsversuche.

Ideenflucht, Ablenkbarkeit, Zerfahrenheit, kann sich gar nichts merken, ist oft mitten in der Arbeit „ganz weg", auch im Bett oft „bewußtlos"; hat schon 1922 „epileptische" Anfälle gehabt. Ist jetzt ungemein jähzornig, aufgeregt, unberechenbar, Wutzustände; oft von zu Hause entlaufen, wußte angeblich nachher oft nicht, wo er war.

In der Ehe Roheit und Brutalität; erster Geschlechtsverkehr ungefähr mit 18 Jahren; starker Sexualtrieb, besonders nach Alkoholgenuß; seit dem 14. Jahre viel Onanie. Kirchenfeindlich, „meine Kirche war das Wirtshaus". Frech, vorlaut, polternd, widerspenstig, mißtrauisch, erregbar. Starker Trinker (Bier, Wein, Schnaps) und Zigarettenraucher (täglich 30—40 Stück). Intellektuell fällt seine Unklarheit und seine Dummheit und Phantasterei auf. Geistig beschränkt, hemmungsloser Trinker."

Es ist dies ohne Zweifel ein besonders krasser Fall, das Musterbeispiel einer psychopathischen Persönlichkeit. Diese krankhafte Geistesanlage wird nicht immer so deutlich hervortreten wie gerade hier, aber man wird, genügend ausführliche Ermittlungen vorausgesetzt, fast immer die eine oder andere Abwegigkeit entdecken. Schon bei Betrachtung der frühen Kindheitsjahre findet man auffallend häufig Erscheinungen, die auf eine verzögerte oder abnorme körperliche und geistige Entwicklung schließen lassen: Bettnässer, verspätetes Sprechen- und Laufenlernen, Pavor nocturnus, Krämpfe. Im Schulalter fallen die unterdurchschnittlichen Leistungen auf. Unter den 60 betrachteten Alkoholikern waren 12 in der Volksschule einmal, 6 zweimal und einer dreimal sitzengeblieben, einer war Hilfsschüler, bei vielen waren mangelhafte Schulleistungen und schlechter Schulbesuch verzeichnet. Einen Beruf haben die wenigsten erlernt, was wohl auch auf die meist mißlichen häuslichen Verhältnisse und die große Kinderzahl solcher Familien zurückzuführen ist. Konnten sie trotzdem in die Lehre geschickt werden, so sind sie nach kurzer Zeit ausgerissen; nur wenige haben ihre Lehrzeit, oft unter Schwierigkeiten beendet, waren aber während der vergangenen Zeiten der Arbeitslosigkeit der Konkur-

renz der Tüchtigeren in ihrem Beruf nicht gewachsen und sind schließlich zum Hilfsarbeiter herabgesunken.

An Erbkrankheiten im Sinne des Gesetzes z. V. e. N. wurden unter den 60 Fällen fünfmal angeborener Schwachsinn, eine sichere und eine fragliche erbliche Fallsucht, und eine fragliche Schizophrenie gefunden. Sicher ist das Vorkommen von Erbkrankheiten zusammen mit schwerem Alkoholismus viel häufiger, denn es muß ja berücksichtigt werden, daß Alkoholiker, die zugleich an einer der in Absatz 2 genannten Krankheiten leiden, auch unter dieser Diagnose zur Sterilisation kommen können. Wie zu erwarten, war die Zahl der in den Befunden als Psychopathen bezeichneten sehr hoch; obwohl ja jeder schwere Alkoholismus der Ausdruck einer Psychopathie ist, war in 31 Fällen ausdrücklich diese Diagnose in den Untersuchungsblättern besonders hervorgehoben. Unter den einzelnen Psychopathieformen waren die des erregbaren Explosiblen und des haltlosen Pseudologen am stärksten vertreten. An nächster Stelle standen die leicht Schwachsinnigen und ferner waren noch einige vom hypomanischen Typ aufgeführt. Nicht selten begegnet man auch Anfällen psychogener Art, Selbstmordversuchen, polizeilichen Anstaltseinweisungen wegen Gemeingefährlichkeit, anderen Suchten wie Morphinismus, Kokainismus usw.

Eigenschaften, die den Alkoholismus des Trinkers als schweren kennzeichnen, sind die völlige Einsichtlosigkeit in das Verwerfliche seines Tuns, meist gepaart mit leichter Erregbarkeit und polterndem Temperament, seine Roheit und Brutalität, die ihn selbst vor Mißhandlungen der unschuldigen Kinder und der schwangeren Ehefrau nicht zurückschrecken lassen, seine Triebhaftigkeit und Haltlosigkeit, durch die er, der bei den Fürsorgestellen immer wieder hoch und heilig beteuert, daß er nie mehr einen Tropfen Bier trinken werde, unwiderstehlich seinem alten Laster verfällt und, vor allem ein Zug, den man fast nie vermißt, seine Neigung zu krimineller und asozialer Betätigung. Unter 65 schweren Alkoholikern, über die eine Strafliste vorlag, sind nur 4 nicht vorbestraft, die übrigen teilen sich in insgesamt 732 Vorstrafen, d. s. 94% Kriminelle mit durchschnittlich 12 Strafen, darunter einer mit 66 Vorstrafen (XIII 514/36), über dessen Lebenslauf ich die Ermittlungen sprechen lassen möchte:

„Als Kind machte er keine besonderen Krankheiten durch. Lediglich im Jahre 1939 hatte er mit einer Rippenfellentzündung zu tun, wurde jedoch wieder völlig geheilt. Acht Jahre besuchte L. die Volksschule und drei Jahre die Fortbildungsschule mit durchschnittlichem Erfolge, wiederholte keine Klasse. Am 13. 3. 1918 (damals 13 Jahre alt) wurde vom Städt. Jugendamt beim Amts-

gerichte die zwangsweise Unterbringung des L. in einer entsprechenden Erziehungsanstalt beantragt. Die Begründung enthält auszugsweise folgenden Inhalt: „Hans L. ist trotz seiner Jugend auf dem besten Wege, ein Verbrecher zu werden. Er ist ein großer Schulschwänzer, streunt fortgesetzt in Gesellschaft vorbestrafter Burschen herum und kann insbesondere fremdem Eigentum gefährlich werden. Der Vater befindet sich im Felde und die Mutter ist zu schwach, um mit dem Burschen fertig zu werden. Mit einigen Kameraden stahl er Kraut und Zigaretten, entwendete aus einem Eisenbahngüterwagen in raffinierter Weise Zucker, im Ladebahnhof nahm er Werkzeuge mit, die ihm nicht gehörten. Im Anwesen Bl.str. Nr. 4 stahl er ein Messer, des weiteren zwang er den ca. 8 Jahre alten G. L. unter Drohungen, seiner Mutter Geld zu stehlen. Das so erpreßte Geld verbrauchte L. mit anderen Burschen in der Automatenhalle. Durchs Fenster stieg er auch in ein Schulzimmer, offensichtlich um zu stehlen." Am 19. 3. 1918 erfolgte dann seine Ueberführung ins Knabenheim N. Ab 13. 6. 1918 weilte er im Rettungshaus T. Am 11. 2. 1920 kam er wieder ins Knabenheim N. und am 24. 2. 1920 erfolgte seine Verbringung in die Knabenerziehungsanstalt E. Am 17. 4. 1925 wurde vom Amtsgerichte F. die Aufhebung der Fürsorgeerziehung beschlossen, die leider ohne jeden Erfolg verlief. Ungefähr $1\,^1/_2$ Jahre befand sich L. bei einem Zimmermeister in F. in der Lehre. Der Vater verwendete dann seinen Sohn einige Zeit als Mitarbeiter auf verschiedenen Baustellen. L. war jedoch nicht für geregelte Tätigkeit, streunte viel in schlechter Gesellschaft umher, brachte es auch ab 29. 5. 1926 nach umfangreichen Aufzeichnungen der Trinkerfürsorgestelle zum rückfälligen Trinker, der im Rausche zu gewalttätigen Handlungen neigte. L. hat ferner bis heute nach dem beiliegenden Verzeichnis des Polizeiamtes nicht weniger als 66 Vorstrafen. Seit ca. 5 Jahren ist er mit der Gastwirtstochter E. Z. verheiratet. Die Frau ist ihrem Manne in der Gesinnung und Handlungsweise ebenbürtig. Vor nicht allzulanger Zeit verbüßte sie wegen Wohlfahrtsunterstützungsbetrugs 5 Wochen Gefängnis und ferner 8 Wochen wegen Beleidigung und Körperverletzung. Weilte der Mann im Gefängnis, ließ sie fremde Männer in ihre Wohnung und beging Ehebruch. ..."

Bemerkenswert ist in diesem Falle auch der moralische Tiefstand der Ehefrau. Es ist eine nicht selten anzutreffende Tatsache bei Säufern dieser Art, daß auch ihre Ehepartner aus sittlich und überhaupt erbbiologisch minderwertigen Sippen stammen. Was die Art der Straftaten der schweren Alkoholiker betrifft, so setzen

sich diese vorwiegend aus Erregbarkeitsdelikten und Ausschreitungen im Rausch zusammen, wie Ruhestörungen, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung, Körperverletzung, aber auch aus Delikten, die auf wirtschaftliche Not hinweisen, wie Bettel, Betrug, Zechprellerei, Unterschlagung, Hehlerei und Diebstahl; nicht zuletzt verdienen auch die dem gesteigerten Sexualtrieb des Alkoholikers entspringenden Sittlichkeitsdelikte, wie Notzucht, Vergewaltigung, Verbrechen der Blutschande usw., erwähnt zu werden. Es ist weiter nicht auffällig, wenn der schwere Alkoholiker auf Grund seiner minderwertigen Eigenschaften und durch seinen übermäßigen Alkoholgenuß sich im Lebenskampf gegenüber dem Tüchtigen nicht bewähren kann, auf der wirtschaftlichen und sozialen Stufenleiter immer tiefer sinkt — wenn es ihm überhaupt möglich war, eine gewisse Höhe zu erreichen — und schließlich nicht mehr imstande ist, sich und seine Familie zu erhalten (XIII 575/36):

„H. trug in jungen Jahren als Schlosserlehrling aus einem Unfall eine Rückgratverletzung davon, die ihn bewog, seinen ursprünglichen Beruf aufzugeben und Korbflechter zu werden. Er übt dieses Gewerbe seit Jahren im Umherziehen aus, wobei er seine Arbeitsstätten gewöhnlich in Wirtshäusern aufschlägt und den Arbeitsverdienst gleich vertrinkt. Seit 31. 3. 1923 war er mit der Witwe J. R. verheiratet. Diese hatte vier Kinder in die Ehe eingebracht. Aus der Ehe mit H. ist ein elfjähriger Sohn vorhanden. H. hat schon immer einen ziemlich leichtsinnigen Lebenswandel geführt, der ihm den Spitznamen „H . . s-lumpele" eintrug. Seine Ehefrau versuchte ihn mit allen Mitteln zu bessern, ohne jedoch einen dauernden Erfolg zu erzielen. H. versprach ihr zwar aus Anlaß von Alkoholexzessen immer hoch und heilig Besserung, wurde aber regelmäßig nach kurzer Zeit wieder rückfällig. Er vertrank seinen Verdienst, belästigte bei seiner Heimkehr im Rausch seine Angehörigen und vernachlässigte gröblichst seine Unterhaltspflicht. Auch behördliche Mahnungen schlug H. in den Wind. Von der Polizeidirektion N.-F. wurde er daher am 9. 7. 1936 auf Grund des § 20 der R.F.O. über die Fürsorgepflicht in das Konzentrationslager eingewiesen, da er durch sein sittliches Verschulden (Trunksucht) sich selbst und seine Angehörigen der naheliegenden Gefahr, der öffentlichen Fürsorge zur Last zu fallen, aussetzte. Die Haltlosigkeit H.'s geht auch aus seinen zahlreichen Vorstrafen, besonders wegen Betrugs, Diebstahls, Hehlerei, Unterschlagung hervor. Die Ehe ist seit 2. 2. 1937 aus seinem Verschulden geschieden. Im Scheidungsurteil ist festgestellt, H. sei ein unverbesserlicher Trinker, der der Arbeit aus dem Wege

geht, alles in Alkohol anlegt, in keiner Weise für seine Familie sorgt und seine Frau schwer beschimpft. H. ist nach dem Gutachten des Fürsorgearztes eine psychopathische Persönlichkeit mit Neigung zu Alkoholmißbrauch ..."

Der folgende Beschluß (XIII 196/36) zeigt den trostlosen Niedergang eines bäuerlichen Anwesens, dessen Besitzer schließlich ins Konzentrationslager eingewiesen werden mußte:

„J. B. ist, wie auf Grund seiner eigenen Angaben zur Niederschrift des Amtsgerichts D. vom 23. 4. 1936, des Beschlusses des Bezirksamtes F. vom 22. 2. 1936 und des Strafregisterauszuges feststeht, seit langem dem Trunke im Uebermaß ergeben. Von seinem verhältnismäßig billig übernommenen elterlichen Anwesen mußte er bereits in den Jahren 1928 bis 1934 Acker um Acker verkaufen, um die durch seinen liederlichen Lebenswandel entstandenen Schulden zu decken. Der auf 1,48 Tagewerk zusammengeschrumpfte Restbesitz ist verschuldet und verwahrlost. B. vernachlässigt auch seine Unterhaltspflicht gegenüber seiner Familie — Frau, fünf Kinder und Mutter — in hohem Maße. Wiederholt verlor er Arbeitsplätze infolge von Unpünktlichkeiten, die durch sein gewohnheitsmäßiges Trinken verursacht waren. Seinen Arbeitslohn vertrinkt er regelmäßig zum größten Teile. Die Familie geriet infolgedessen in bittere Not und mußte von dritter Seite unterstützt werden. B. wurde wegen fortgesetzter Vernachlässigung der Unterhaltspflicht gegenüber seiner Familie auf Anordnung des Bezirksamtes F. auf die Dauer von 3 Monaten in das Konzentrationslager D. verbracht. ..."

Von geringerer Bedeutung sind die körperlichen Symptome, weil sie ja gewöhnlich erst nach vielen Jahren fortgesetzten Alkoholmißbrauchs sich ausbilden, während der schwere Alkoholiker schon möglichst frühzeitig zur Sterilisation kommen soll, ferner auch deshalb, weil diese Symptome nicht als spezifisch für den Alkoholismus und insbesondere nicht für den schweren Alkoholismus im Sinne des Gesetzes betrachtet werden können. Hier sind in den Befunden neben den allgemeinen Zeichen des Trinkerhabitus am häufigsten genannt Erscheinungen von Seiten des Nervensystems, wie Reflexanomalien, insbesondere Hyperreflexie, dann Lidzittern, Spreitzzittern der Finger, Druckschmerzhaftigkeit bestimmter Nervenstränge, meist der großen Unterschenkelnerven, Störungen der Sensibilität, ferner Rachenkatarrh, Leberschrumpfung, Nierenaffektionen usw.

Neben der Betrachtung der geistigen und moralischen Anlagen der Persönlichkeit ist weiterhin wichtig „das Bild des Alkoholismus, das der Betreffende bietet". Der Gesunde reagiert auf Alkoholgenuß im allgemeinen mit „gehobener" Stimmung, ohne allzuschnell die Grenzen der Vernunft zu überschreiten. Bei Vorliegen eines schweren Alkoholismus dagegen hat man andere Reaktionsweisen zu erwarten, der Kranke wird nicht selten oft schon auf ganz geringe Mengen Alkohol gefährlich, bekommt Zustände, in denen er einem gemeingefährlichen Geisteskranken gleich zu erachten ist — was die in den Akten häufig zu findenden Anstaltseinweisungen bezeugen —, ferner epileptoide und hysterische Anfälle, Depressionszustände, Anfälle von Bewußtlosigkeit usw. In 23 der 60 untersuchten Fälle waren schwere pathologische Rauschzustände beschrieben:

UR. XIII 327/34. ... Die Behörden haben sich wegen seiner Trunksucht seit 1925 in längeren oder kürzeren Zwischenräumen fortgesetzt mit ihm zu befassen, weil er im Rausche strafbare Handlungen beging, seine Umgebung bedrohte oder sonst durch sein Verhalten auffällig wurde. Da er infolge seiner Haltlosigkeit und seiner Erregungszustände im Rausch einem gemeingefährlichen Geisteskranken gleich zu achten war, wurde er wiederholt polizeilich in die psychiatrische Abteilung des städt. Krankenhauses N. oder in die Heil- und Pflegeanstalt E. eingeschafft. ...

Aus einem Untersuchungsbogen (Ufm. — Akt XIII 514/36) geht deutlich die Alkoholintoleranz beim Vorliegen eines schweren Alkoholismus hervor:

„Bis zu 24 Jahren habe er überhaupt nicht getrunken. Er könne nicht viel vertragen. Zwei bis drei Glas Bier in der Wirtschaft, dann verliere er an der Luft schon die richtige Besinnung. Er kommt nach Haus, weiß aber nicht wie, so wie schleierhaft..."

In einem Urteil (XIII 514/36) des Erbgesundheitsobergerichtes heißt es:

„Man kann sagen, daß die Menge des genossenen Alkohols bis zu einem gewissen Grade im umgekehrten Verhältnis zur Schwere des Alkoholismus steht. Die Alkoholtoleranz ist in vielen Fällen umso geringer, je unerwünschter der Alkoholiker ist."

Es ist damit eindeutig gesagt, daß die Schwere im Einzelfall nicht nach dem mengenmäßigen Alkoholverbrauch sich richtet und auch nicht danach, in welchen Zeitabständen getrunken wird, sondern daß vielmehr die Beobachtung der Reaktionsweise auf Alkohol von ausschlaggebender Bedeutung ist. Neben der Reaktions-

form mit pathologischen Rauschzuständen liegt nach Meggendorfer auch dann schwerer Alkoholismus vor, wenn mit Sicherheit Dipsomanie, Alkoholhalluzinose oder Korsakowsche Psychose festgestellt werden können. Von diesen Bildern konnte außer einem dipsomanieähnlichen Säuferwahn in den Akten nichts gefunden werden.

Als vierten Punkt erwähnt Meggendorfer die Beurteilung der Sippe des Probanden. Im Gesetz wird bewußt der schwere Alkoholismus durch seine Aufführung in einem besonderen Absatz von den Erbkrankheiten des Absatzes 2 abgetrennt und im Kommentar von Gütt-Rüdin-Ruttke der Nachweis der Erblichkeit nicht verlangt, da nicht das Merkmal Alkoholismus, sondern die krankhafte oder minderwertige Anlage vererbt wird. Trotzdem wird uns manchmal erst die Sippenforschung die Diagnose festigen und das Bild vervollständigen helfen, um so mehr, als gerade die Alkoholikersippen zahlreiche Abwegigkeiten bieten:

Ermittlungen zu XIII 101/37. ... „Das Unglück in der Familie war die Trunksucht des Vaters. Was er als Taglöhner verdiente, setzte er in Alkohol um. Die Schulden nahmen durch das Uebel derart überhand, daß das Häuschen versteigert wurde, und die Familie im Armenhaus landete. ...

Der Erbkranke hat sechs Geschwister:

G., Hans arbeitet bei der Reichsautobahn. Sechs Kinder. Er ist starker Trinker, macht im Rausch wie der Erbkranke starke Auftritte, hat seine Frau wiederholt bedroht und geschlagen...

M., Margarete hat Vorstrafen (Diebstahl u. a.) ...

D., Babette, wiederholt vorbestraft. Sie ist aus ihrem Verschulden geschieden, hat seit Jahren ein Verhältnis, genießt schlechten Ruf. Unwirtschaftliche, verantwortungslose Frau, die ihrem Vergnügen nachgeht und das Wohlfahrtsamt auszunützen versucht. Die genannte ist, wie man so sagt, „mit allen Wassern gewaschen". Ein Kind Betti D., neun Jahre, besucht die Hilfsschule. Die zwei anderen Kinder gehen in die Normalschule, sind schwach begabt; es gibt immer wieder Klagen in der Schule.

G., Georg trinkt wie der Erbkranke, hat mit ihm gemeinsam am 18. Oktober 1936 seinen ganzen Wochenlohn vertrunken. Daraufhin meldete ihn die Frau wegen evtl. Maßnahmen bei der Gendarmerie. Im Rausch macht er Auftritte und wird grob. Die ordentliche Frau leidet unter dem Uebel sehr. ...

G., Regina, wegen Anfällen sterilisiert. Drei Kinder: Ludwig schwach begabt, neigt zum Lügen. Georg Johann mittelmäßig

begabt, in seiner Wesensart sehr wechselnd. Margarete, körperlich schwächlich und in der geistigen Entwicklung noch zurück, Sprachfehler.

L., Katharina befand sich früher in der Pflegeanstalt E., ist wegen Schwachsinns sterilisiert. Mehrere Vorstrafen. Ihre beiden ehelichen Kinder machen einen geistig zurückgebliebenen Eindruck. Ihr voreheliches Kind sei bis jetzt unauffällig." ...

Pohlisch fand unter den Vätern von 371 chronischen Alkoholikern der Charité 47%, unter den Brüdern 20% Gewohnheitstrinker. Diese Belastung ist bei den hier behandelten 60 ausgesprochen schweren Fällen von Alkoholismus noch stärker. Es waren in 32 Fällen die Väter ebenfalls Trinker, in 2 Fällen war Trinkertum der Mutter nachzuweisen und in 20 Fällen waren ein oder mehrere Brüder Trinker (in einem Fall vier, in fünf Fällen zwei Brüder), d. h. in 53% war Trinkertum des Vaters, unter Einbeziehung der trinkenden Mütter, also sogar in 57% Trinkertum der Eltern und in 33% Trinkertum der Brüder vorgekommen.

Was die im Absatz 2 des Ges. z. V. e. N. aufgeführten Erbkrankheiten betrifft, so konnte bei den Eltern einmal Epilepsie, unter den Geschwistern sechsmal Schwachsinn, einmal Epilepsie, einmal Schizophrenie und bei den Kindern einmal Schwachsinn festgestellt werden, was einer Belastung durch die nächsten Angehörigen von 17% entspräche. Diese Zahl erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dürfte in Wirklichkeit viel höher liegen, wenn man berücksichtigt, daß Geschwister und Kinder zum Teil noch in einem Alter stehen, das eine endgültige Beurteilung noch nicht zuläßt und daß weiterhin unter diesen nächsten Angehörigen auch solche sich finden, bei denen eine genaue Diagnose nicht genannt war (schweres Nervenleiden, religiöser Wahn, Anfälle, Beschränktheit, Anstaltsbedürftigkeit, Selbstmord usw.). Bei den Nachkommen der Alkoholiker war in zwölf Fällen von geringer Begabung die Rede. Im übrigen waren Asoziale, Kriminelle, Prostituierte und sonstige geistige und moralische Minderwertigkeiten sehr häufig und nur in sieben, also 12% der Fälle war die Sippe vollkommen einwandfrei.

Meggendorfer's vier Gesichtspunkte, die im Kommentar zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von Gütt-Rüdin-Ruttke niedergelegt sind, erfassen alles, was zur Erkennung des schweren Alkoholismus herangezogen werden kann, und haben diesem an sich neuen Begriff in der Rassenpflege erst sein Gesicht gegeben. Aber trotz der mannigfachen Erkennungsmöglichkeiten dieser Krankheit wird man in der Praxis der Gesundheitsämter

immer wieder vor Fälle gestellt werden, in denen zwar eine Fortpflanzung aus erbpflegerischen Gründen als durchaus unerwünscht bezeichnet werden muß, bei denen aber, sei es wegen zu geringer Ausbildung des Symptoms Alkoholismus, sei es, daß dieses Symptom seit längeren Jahren nicht mehr zutage getreten ist, der Amtsarzt nicht wagt, die Sterilisation zu beantragen, oder das Gericht wegen mangelnder Beweise einem Antrag nicht stattgeben kann. Noch unbefriedigender stimmt die Tatsache, daß der schwere Psychopath, der gerade das Glück hat, seine kranken Eigenarten auf anderen Gebieten als dem des Alkoholismus austoben zu lassen, überhaupt nicht gefaßt werden kann. Zwar verbietet ihm der Buchstabe c des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes die Ehe, doch damit sind gerade diese verantwortungslosen Individuen mit ihrem hemmungslosen Geschlechtstrieb noch lange nicht von der Fortpflanzung ausgeschlossen. Dieser Zustand ist durchaus unbefriedigend.

Die Stimmen nach einer Erweiterung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, mit der Ziel, dieses auch auf Asoziale, Kriminelle und überhaupt auf alle schwer Erbkranken auszudehnen, werden immer zahlreicher und lauter. Man kann unter den Reformern zwei Gruppen unterscheiden, eine, die ohne Aenderung des Gesetzeswortlautes die Gemeinschaftsunfähigen unter eine der Diagnosen schwerer Alkoholismus oder angeborener Schwachsinn zu zwängen versucht, und eine andere (v. Verschuer u. a.), die, vertrauend auf das Verantwortungsbewußtsein und die jahrelange Erfahrung der Amtsärzte und der Erbgesundheitsgerichte, eine Aenderung des Ges. c. V. e. N. im Sinne einer allgemeineren Fassung vorschlägt. Der erste Weg ist meiner Ansicht nach nicht gangbar und würde bald zu den größten Verwirrungen und einem Zustand der Unsicherheit in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte führen. Eine Ausweitung des Begriffes Schwachsinn nach der moralischen Seite hin, die Schaffung eines Begriffes „rassenhygienischer Schwachsinn" mit der Absicht, damit gewisse Psychopathieformen zu treffen, würde zu sehr vom subjektiven Empfinden des einzelnen Richters abhängig sein. Ebenso kann auch auf einen schweren Psychopathen, dessen krankhafte Erbanlage erwiesen ist, bei dem aber das Symptom des Alkoholmißbrauches an den Haaren herbeigezogen werden muß, das Gesetz, selbst wenn man sich großzügig über kleinliche, formaljuristische Spitzfindigkeiten hinwegsetzt, nicht immer angewendet werden, obwohl seine Ausmerzung aus der Fortpflanzung, wie ja auch der § 1 c des Ehegesundheitsgesetzes deutlich zum Ausdruck bringt, abenso notwendig erscheint, wie etwa die eines Schizophrenen. v. Verschuer schlägt daher eine Aenderung des Gesetzes unter Einbeziehung eines jeden schwer Erbkranken und

Einordnung derselben in drei große allgemeine Gruppen vor:

1. schwere erbliche geistige Störung,
2. schwere erbliche Krankheit,
3. schwere erbliche körperliche Mißbildung.

Er gibt selbst zu, daß diese Formulierung an das Verantwortungsbewußtsein und das Können der Erbgesundheitsgerichte noch höhere Anforderungen als bisher stellt und bringt zunächst eine Uebergangslösung in Vorschlag, und zwar einen zusätzlichen Absatz IV im § 1:

„Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist auch, wer an einer hier nicht aufgeführten schweren erblichen Krankheit oder schweren erblichen geistigen Störung leidet. Es muß dann aber die Erblichkeit durch den Sippenbefund einwandfrei nachgewiesen und durch einen erbbiologischen Sachverständigen bestätigt sein."

Mit dieser Erweiterung würde man, ohne über das Ziel hinauszuschießen, eine Erfassung aller für die Fortpflanzung unerwünschten Elemente erreichen und damit eine ideale Lösung gefunden haben. Auf der anderen Seite aber würde mit diesem Gewinn der Nachteil erkauft werden, daß der moralisch auf niedrigster Stufe stehende Gewohnheitsverbrecher in einen Topf geworfen würde mit dem unter Umständen sittlich untadeligen erbkranken Volksgenossen. Dies sollte unbedingt verhütet werden: „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses soll in erster Linie Kranke erfassen und diese deutlich gegen Kriminelle usw. absetzen. Es ist immer betont worden, daß die Bekämpfung der Kriminellen eine Sache für sich sei; diejenigen, die unter das Ges. z. V. e. N. fielen, brächten ein besonderes Opfer für die Volksgemeinschaft und dürften wegen ihrer Unfruchtbarmachung keineswegs diffamiert werden" (Lemme).

Ein von juristischer Seite vielfach gefordertes Asozialengesetz (Lemme, Kopp u. a.), in dem neben der besseren Nutzbarmachung der Asozialen und Kriminellen (der Anfang ist gemacht in der Sicherungsverwahrung, den Arbeitshäusern, Konzentrationslagern, Wandererhöfen usw.) innerhalb der Volksgemeinsachaft zugleich deren Nachwuchsverhinderung durch Unfruchtbarmachung angestrebt wird, würde eine saubere Scheidung in dieser Beziehung ermöglichen und den Erbkranken im Sinne des heutigen Gesetzes davor bewahren, mit dem Abschaum des Volkes zusammengeworfen zu werden. Dabei wäre zugleich zu erwägen, ob nicht die an schwerem Alkoholismus Leidenden, die ja ohne Ausnahme in die Gruppe der Asozialen und Kriminellen einzureihen sind, nicht besser in diesem Gesetz untergebracht würden.

Daß trotz Schaffung eines solchen Asozialengesetzes und Beibehaltung der ersten beiden Abschnitte des § 1 immer noch Erbkranke übrig blieben, deren Nachkommen für die Volksgemeinschaft unerwünscht sind, bestätigt die Notwendigkeit einer Aenderung des Ges. z. V. e. N. Die oben erwähnten allgemeinen Formulierungen v. Verschuers würden dieser Notwendigkeit vollkommen gerecht und bedürften lediglich des Zusatzes „soweit sie nicht unter das Asozialengesetz fallen".

Ohne Zweifel würde eine Aenderung der Gesetzgebung im Sinne dieser Vorschläge den Kreis der Sterilisierungspflichtigen wesentlich erweitern und bei der meist hohen Kinderzahl dieser Kranken nicht ohne Einfluß auf das Volkswachstum bleiben. Es wäre aber vom Standpunkt der nationalsozialistischen Erbpflege aus unbegründet, wollte man aus diesen Erwägungen heraus in Halbheiten stecken bleiben und krankhaftes Erbgut weiter wachsen und gedeihen lassen. Was von minderwertigen Eltern nicht geboren wird, macht Mittel frei, die der positiven Erbpflege zugute kommen können, und dem Erbtüchtigen noch stärker als bisher die Gründung einer Familie in jungen Jahren und die Zeugung und gesicherte Aufzucht zahlreichen Nachwuchses ermöglichen sollen.

Schrifttum:

Meggendorfer, Friedrich: „Was ist schwerer Alkoholismus?“ Deutsche Med. Wochenschrift 1936, S. 9.

Müller, H. J.: „Radiation und Genetics.“ American Naturalist, Bd. 64, S. 220.

Bluhm, Agnes: „Zum Problem Alkohol und Nachkommenschaft.“ Lehmann, München 1930.

Bertholet: „Die Wirkung des chronischen Alkoholismus auf die Organe des Menschen, insbesondere auf die Geschlechtsdrüsen.“ Stuttgart 1913.

Pohlisch, Kurt: „Die Nachkommenschaft Delirium-tremens-Kranker.“ Monatsschrift für Neurologie 1927/64.

v. Verschuer: „Unfruchtbarmachung bei schwerer erblicher geistiger Störung.“ Erbarzt 1938, Nr. 10.

Lemme: „Stellungnahme ...“ Erbarzt 1938, Nr. 10.

Kopp, Walter: „Die Unfruchtbarmachung des Asozialen.“ Erbarzt 1939, Nr. 6.

Seibert, Otto: „Die Unfruchtbarmachung des Verbrechers.“ Erbarzt 1939, Nr. 4.

Astel: „Die Praxis der Rassenhygiene in Deutschland.“ 4. Beiheft zum Reichsgesundheitsblatt Nr. 52/1938.

Lebenslauf.

Ich, Konrad Renner, wurde am 16. August 1911 als Sohn der Postschaffnerseheleute Johann und Babette Renner zu Nürnberg geboren. Mit dem 6. Lebensjahr kam ich in die Städtische Simultanschule Nürnberg und trat nach der 4. Klasse in die Realschule III Nürnberg über. Nach bestandener Reifeprüfung an der Alten Oberrealschule Nürnberg studierte ich 11 Semester Medizin in Erlangen, um nach dem Medizinischen Staatsexamen eine Medizinalpraktikantenstelle am Allgemeinen Krankenhaus Nürnberg anzunehmen. Hier arbeitete ich 10 Monate an der 1. Medizinischen Klinik bei Herrn Stadtobermedizinalrat Dr. Scheidemandel, zwei Monate an der Hautklinik bei Herrn Prof. Dr. Dietel und nach Beendigung meines praktischen Jahres am 8. 3. 38 noch einige Wochen als Gastarzt an der Chirurgischen Klinik bei Herrn Prof. Dr. Kreuter. Seit 1. April 1938 bin ich als Hilfsarzt am Staatlichen Gesundheitsamt Fürth tätig.

Konrad Renner,
Nürnberg, Schwanhardtstr. 44.